
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 18.05.2018

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.

(2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex-Off-Book-Geschäften und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als

(i) General-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt oder

(ii) Direkt-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber ausschließlich zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

(iii) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktionsarten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

(1) Zum Zweck der Einbeziehung von OTC-Derivat-Transaktionen in das Clearing der Eurex Clearing AG muss der Transaktionsdatensatz des betreffenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein Anerkanntes Trade Source System / ATS (wie jeweils in Absatz (7)(a) definiert) an die Eurex Clearing AG übermittelt werden.

(2) Wenn der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts durch ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelt wird (ein so an die Eurex Clearing AG übermittelter Datensatz, ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens (wie in Unterabsatz (b)(ii) definiert), im Folgenden „**Transaktionsdatensatz**“ genannt); und

(a) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz, oder OTC-IRS-FCM-Kunden sind; oder

(b) im Falle eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, dessen Partei weder ein Clearing-Mitglied, das eine entsprechende OTC-Clearing-Lizenz hält, noch ein Basis-Clearing-Mitglied ist: Ein Clearing-Mitglied, das Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist, auf Grundlage des Transaktionsdatensatzes als Clearing-Mitglied für diese Partei in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft benannt wurde und entweder

(i) dieses Clearing-Mitglied das Ursprüngliche OTC-Geschäft zum Clearing im System der Eurex Clearing AG akzeptiert hat, oder

(ii) dieses Clearing-Mitglied außerhalb des Systems der Eurex Clearing AG vor Abschluss des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ürsprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen und diese Zustimmung in Form eines sog. credit limit tokens („**Credit Limit Token**“) als Teil des Transaktionsdatensatzes durch das ATS an die Eurex Clearing AG versandt wurde; und

(c) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) und in Bezug auf ECM-Transaktionen Kapitel I Abschnitt 2

Unterabschnitt A Ziffer 2.1, (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb des Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) und in Bezug auf ECM-Transaktionen Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1 oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch das ATS im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten, einschließlich – sofern mitübermittelt – des Credit Limit Tokens, und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt, noch ob das jeweilige Clearing-Mitglied – wie in dem der Eurex Clearing AG vom ATS übermittelten Credit Limit Token gezeigt – tatsächlich zugestimmt hat, im Hinblick auf dieses Ürsprüngliche OTC-Geschäft und daraus resultierenden CCP- und CM-RK-Transaktionen als Clearing-Mitglied der handelnden Partei zu agieren und dieses Geschäft zu clearen.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein Ungenannter Direkter Kunde (im Falle von UDK-Bezogenen Transaktionen) oder Spezifizierter Kunde (im Falle von SK-Bezogenen Transaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte (im Falle von STM-Transaktionen vorbehaltlich der Änderungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4 Absatz (3)). Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z.B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

(6) Sollte eine CM-RK-Transaktion, eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder eine CM-Kunden-Transaktion oder eine Bestimmung einer solchen Transaktion unwirksam oder gegenüber dem betreffenden Registrierten Kunden oder anderen Kunden nicht durchsetzbar sein, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied davon unberührt.

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) „**Anerkanntes Trade Source System**“ oder „**ATS**“ ein von jeder Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zu beauftragender Anbieter von Handelsinformationen, der von der Eurex Clearing AG für die Zwecke der Übermittlung von Transaktionsdatensätzen von für das Clearing durch die Eurex Clearing AG vorgesehenen OTC-Zinsderivat-Transaktionen anerkannt ist, wie auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

(b) „**CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**” in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 9 beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion sowie eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden.

(d) „**CM-RK-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem Registrierten Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 oder als Anhang 3 beigefügten Form, eine OTC-Derivat-Transaktion, die einer bestimmten CCP-Transaktion entspricht und die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden zustande gekommen ist; unterliegt eine CCP-Transaktion den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist für das Zustandekommen einer CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem betreffenden Registrierten Kunden die jeweilige bilaterale Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Registrierten Kunden maßgeblich.

(e) „**Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion**“ in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation, eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds gemäß der Kunden-Clearing-Vereinbarung (wie in Kapitel I

Abschnitt 1 Unterabschnitt C Nr. 2,1.1 definiert) zwischen dem entsprechenden Clearing-Mitglied und seinem Registrierten Kunden abgeschlossen wurde und die nicht Teil dieser Clearing-Bedingungen sind. Eine Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion wird ausschließlich durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung (die sich auf diese Clearing-Bedingungen beziehen kann) geregelt.

(f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden oder einem Spezifizierten Kunden OTC-IRS des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

(g) „**OTC Trade Daily Summary Report**“ bezeichnet einen Bericht, in dem nach der ursprünglichen Novation erfolgende Vorgänge aufgeführt sind und der Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Zinsderivat-Clearing-Lizenz (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) an jedem Geschäftstag elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt wird. Der letzte OTC Trade Daily Summary Report wird um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellt.

(h) „**OTC Trade Novation Report**“ einen von der Eurex Clearing AG auf Grundlage der von dem Anerkannten Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensätze erstellten Bericht, der die in OTC-Zinsderivat-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 dieses Kapitels VIII definiert) zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie die betreffenden CCP-Transaktionen enthält.

(i) "**STM-Transaktion**" eine STM-Eligible-Transaktion in Bezug auf welche eine STM-Auswahl getroffen wurde.

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Auftrag des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Trade Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

1. Der Transaktionsdatensatz des Ursprünglichen OTC-Geschäfts muss mittels eines ATS in das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden und das Ursprüngliche OTC-Geschäft wurde entweder

 (i) gemäß den in diesem Transaktionsdatensatz enthaltenen Angaben zwischen zwei Clearing-Mitgliedern, zwei Basis-Clearing-Mitgliedern oder einem Clearing-Mitglied und einem Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz sind, abgeschlossen, oder

 (ii) von dem entsprechenden Clearing-Mitglied bzw. den entsprechenden Clearing-Mitgliedern, der/die Inhaber einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist/sind, wie in Ziffer 1.2.1 Abs. (2)a)(i) oder Ziffer 1.2.1 Abs. (2)a)(ii) vorgesehen, akzeptiert;

2. Der Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied des OTC-IRS-FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;

3. (i) Der Transaktionsdatensatz wurde in einem Format an die Eurex Clearing AG übermittelt, das es der Eurex Clearing AG erlaubt, die entsprechenden Daten in ihr System einzulesen, wie dies den Clearing-Mitgliedern bzw. den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten), die Inhaber einer OTC-Clearing-Lizenz sind, durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt wird und (ii) es fehlen keine Informationen, die im Hinblick auf die in Abschnitt 2 enthaltenen Bedingungen der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion benötigt werden;

4. In Bezug auf ein Clearing-Mitglied, durch welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Beendigungstag eingetreten;

5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, in Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;

6. Kein Registrierter Kunde, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist vom Clearing von OTC-Transaktionen ausgeschlossen worden;

7. In Bezug auf den OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten,

8. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in diesem Kapitel VIII vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;

9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

10. Alle ggf. anwendbaren zusätzlichen, in dem folgenden Abschnitt von Kapitel VIII aufgeführten Novationskriterien sind erfüllt.

(2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Trade Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein OTC-IRS-FCM-Kunde eine Partei ist, das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.7 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-

[...]

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

(1) Durch den Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung (i) ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen ATS, und (ii) bestätigt, dass es das betreffende ATS beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(2) Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren, dass bei Abschluss einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts (ggf. einschließlich eines Credit Limit Tokens), den das ATS für den Registrierten Kunden der Eurex Clearing AG zur Annahme durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.2.1 vorlegt, gleichzeitig eine entsprechende CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.2.2 Abs. (2) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche korrespondierende CM-RK-Transaktion für ihn rechtsverbindlich ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen korrespondierenden CM-RK-Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

(5) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung erteilt der Registrierte Kunde der Eurex Clearing AG die unwiderrufliche Empfangsvollmacht für die Entgegennahme einer Annahmeerklärung des Clearing-Mitglieds für das Clearing des jeweiligen Ursprünglichen OTC-Geschäfts, auch im Namen des Registrierten Kunden, zum Zwecke des Abschlusses der korrespondierenden CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß vorstehendem Abs. (2).

(6) Unterliegt die RK-Bezogene Transaktion in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 1.2.5 vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.

1.2.6 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen

(1) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD ermächtigt der Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem ATS.

(2) Mit Abschluss der entsprechenden ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD bestätigt der Registrierte Kunde, (i) dass er das betreffende ATS beauftragt hat, für den Registrierten Kunden Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden, und (ii) das Clearing-Mitglied dem zugestimmt hat. Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

(3) Dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhaltenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und zu verifizieren, und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

(4) Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der CCP-Transaktion haftet die Eurex Clearing AG gegenüber dem Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (2) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom Registrierten Kunden veranlasst wurde.

1.3 Transaktionskonten

(1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4~~-~~, Abschnitt 4 Ziffer 3.1 oder Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 3 bzw., im Fall ~~des~~ eines Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3.1, Abschnitt 5 Ziffer 3 und Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 5 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

(a) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen: auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und

(b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen: auf Anfrage, zusätzliche Indirekter Kunde-Konten.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**"), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 2 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

(1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 2.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktionsart spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).

(2) Enthält der Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.4 hinausgehen, wie z. B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder (falls anwendbar) eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

(3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder (die für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**") in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren:
(i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise,
(iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw. zuzuordnen,

(v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

Alle Transaktionen, die durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gecleart werden, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Abs. (3) bestimmt wurden.

2.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und

2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

(i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen-, den ICM für

Spezifizierte Kunden-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

(ii) das jeweilige Direkt-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und

(iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren der in Ziffer 2.1.3.1 genannten Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.

(b) Das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

2.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.3.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (~~ee~~gg) und Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

(a) Das Institut ist Teilnehmer eines ATS;

(b) Bestätigung über den Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen dem Institut und Swaps Monitor Publications Inc., New York für die Nutzung von Daten zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages;

(c) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) erforderlichen Geldkonten, sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in USD gilt, ein Geldkonto für USD;

(d) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP;

[...]

im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

2.1.5.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

(1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.7) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches für Rechnung des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertägig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

(2) Die CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, die mit dem Margin-Fehlbetrag abzusichern sind, sowie die Höhe des Margin-Fehlbetrags werden seitens der Eurex Clearing AG in einem Vorläufigen OTC Margin Call Report und einem OTC Margin Call Report mitgeteilt.

„**Vorläufiger OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 12:00 Uhr, 14:00 Uhr und 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der die jeweiligen CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, ausweist sowie die Höhe des von der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen Vorläufigen OTC Margin Call Reports berechneten Margin-Fehlbetrags (der „**Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag**“).

„**OTC Margin Call Report**“ bezeichnet einen von der Eurex Clearing AG erstellten und um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr, 19:00 Uhr und 22:30 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) zur Verfügung gestellten Bericht, der die jeweiligen CCP-Transaktionen, auf die sich der Margin-Fehlbetrag bezieht, sowie den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag ausweist.

Der „**Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag**“ ist der niedrigere der beiden folgenden Beträge: (i) der Vorläufige Sicherungs-Margin-Betrag und (ii) der von der

Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bereitstellung des maßgeblichen OTC Margin Call Reports berechnete Margin-Fehlbetrag.

(3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.

(4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr, 15:00 Uhr und 19:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.7 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden- Margin oder (~~iv~~v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin (iv) gemäß den U.S-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (~~iv~~v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.

(5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.2,

Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer 6.2, Abschnitt 5 Ziffer 5.3 und Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 7.3.

2.1.5.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

(1) Ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Abschlussdatum (Trade Date) mehr als zehn Geschäftstage vor dessen Übermittlung an die Eurex Clearing AG liegt, wird als ein länger bestehendes Geschäft (ein „**Länger Bestehendes Ursprüngliches OTC-Geschäft**“) betrachtet.

(2) Die Novation und der Clearing-Prozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die der Eurex Clearing AG über ein ATS übermittelt wurden, erfolgt an jedem Geschäftstag. Der Novationsprozess wird gemäß den folgenden Absätzen durchgeführt.

(3) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die durch Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können jederzeit an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die vor 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden und alle anwendbaren Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag in den Novationsprozess einbezogen.

(4) Der Novationsprozess für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die nach 15:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag übermittelt werden, erfolgt am nächsten Geschäftstag.

(5) Um 15:00 Uhr MEZ und um 17:00 Uhr (jeweils Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

(6) Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien erfüllen, werden an diesem Geschäftstag noviert. Die Novation wird mit Zurverfügungstellung des OTC Trade Novation Reports, welche untertägig gegen 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und am Ende eines Geschäftstages um oder gegen 23:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgt, wirksam.

(7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) erstellten und zur Verfügung gestellten

OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Proprietary Margin oder Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ICM für Spezifizierte Kunden-Bestimmungen gelieferte Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (~~iv~~v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

(8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein ATS an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn

(i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und

(ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) oder das betreffende OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

2.1.6 Tages-Bewertungspreis

Die Eurex Clearing AG ermittelt den Tages-Bewertungspreis (daily evaluation price) auf Grundlage der Zinsfeststellungen, die auf der in nachstehender Ziffer 2.2.5 Abs. (1) für den jeweiligen variablen Satz festgelegten Reuters-Bildschirmseite veröffentlicht werden, sowie auf Grundlage der Abzinsungs- und Prognosekurve eines anerkannten Drittanbieters. Sofern die jeweilige Bildschirmseite keine Informationen zu den jeweiligen Sätzen enthält, ermittelt die Eurex Clearing AG den Tages-Bewertungspreis auf Grundlage von bei Großbanken eingeholten Quotierungen gemäß nachstehender Ziffer 2.2.5 Abs. (9).

2.1.7 Margin-Verpflichtungen

(1) Die folgenden Bestimmungen finden zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen Anwendung:

(2) Die anwendbaren Margin-Arten in Bezug auf CTM-Transaktionen sind Additional Margin und Variation Margin. Die anwendbare Margin-Art in Bezug auf STM-Transaktionen ist die Additional Margin.

(3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer ~~6oder~~ 6, Abschnitt ~~5~~ 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 6 Ziffer 8 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen und CTM-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

(4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („**PAI**“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied

[...]

Für T+2-Währungen (DKK, SEK, NOK und JPY) wird die VM an T+2 abgerechnet (im Gegensatz zu EUR, USD, GBP, CHF und PLN, für die VM an T+1 abgerechnet wird). Daher ist PAI für T+2-Währungen definiert als:

$$PAI(T) = -MtM_exCF(T-2) * ONR(T,T+1) * YF(T,T+1),$$

mit

$$MtM_exCF(T-2) = MtM(T-2) - CF(T-1) - CF(T).$$

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

(d) falls die Währung CHF ist SARON;

(e) falls die Währung JPY ist TONAR;

(f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);

(g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;

(h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);

(i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

(5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.8 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt ~~4 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt~~ 5 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

2.1.9 Berechnungsstelle

Die Eurex Clearing AG fungiert als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) in Bezug auf die Berechnung von festen und variablen Beträgen (einschließlich der Festlegung des anwendbaren variablen Satzes/Basis-Satzes) sowie von etwaigen Close-out-Beträgen oder Barausgleichsbeträgen, die (a) bei Beendigung oder Novation von CCP-Transaktionen zahlbar sind und (b) von der Berechnungsstelle gemäß diesem Abschnitt 2 festzulegen sind. Soweit die Berechnungen, Festlegungen oder sonstigen Handlungen gemäß den 2006 ISDA Definitions zu erfolgen haben, findet Section 4.14 der

[...]

mit

MtM_exCF(T-2) = MtM(T-2)-CF(T-1)-CF(T).

Die zugrunde liegenden Indizes sind

(a) falls die Währung EUR ist EONIA;

(b) falls die Währung USD ist FED FUNDS;

(c) falls die Währung GBP ist SONIA;

(d) falls die Währung CHF ist SARON;

(e) falls die Währung JPY ist TONAR;

(f) falls die Währung DKK ist T/N (wie von der Dänischen Nationalbank veröffentlicht);

(g) falls die Währung SEK ist STIBOR T/N;

(h) falls die Währung NOK ist NOWA (Norwegian Overnight Weighted Average);

(i) falls die Währung PLN ist POLONIA (Polish Overnight Index Average).

(6) Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich der in Kapitel I Abschnitt ~~4~~ 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

(1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das ATS zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitionen bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz (1) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz (4) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

(2) Sämtliche in den 2006 ISDA Definitions definierten Begriffe, die in diesem Kapitel VIII verwendet werden, haben, sofern hierin nicht anderweitig definiert, die ihnen in den 2006 ISDA Definitions zugewiesene Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den 2006 ISDA Definitions und den Clearing-Bedingungen gehen die Clearing-Bedingungen vor.

[...]

(c) den Kompressionsvorschlag jedem teilnehmenden Clearing-Mitglied zwecks Genehmigung nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung zu übermitteln.

(4) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob für die Einbeziehung in ein Kompressionsverfahren vorgeschlagene CCP-Transaktionen tatsächlich einbezogen werden.

(5) Die Eurex Clearing AG kann zur Förderung des Kompressionsverfahrens Einzelheiten hinsichtlich jeder CCP-Transaktion, die in ein Kompressionsverfahren einbezogen werden soll, sowie darauf bezogene Informationen über teilnehmende Clearing-Mitglieder an den CSP weiterleiten.

(6) Um das Kompressionsverfahren zu ermöglichen, kann die Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen, die Gegenstand des Kompressionsverfahrens sind, für die Verfahren nach Ziffern 2.6 – 2.8 (Verrechnung und Zusammenfassung, Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag und Kündigung) suspendieren.

(7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

(1) Die Multilaterale Kompression erfolgt gemäß dem Inhalt eines Kompressionsvorschlags, der von allen teilnehmenden Clearing-Mitgliedern nach Maßgabe der Kompressionsvereinbarung angenommen wurde. Die Bestätigung des CSP an die Eurex Clearing AG, dass ein Clearing-Mitglied den Kompressionsvorschlag angenommen hat, stellt ein bindendes Angebot dieses Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zur Novation von CCP-Transaktionen nach Maßgabe des Kompressionsvorschlags dar.

(2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-Transaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Nummer 4.2, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3.

Abschnitt 4 Ziffer 6.2 und diesem Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 erforderlichen Margin verlangt.

(3) Die Annahme eines Kompressionsvorschlags durch die teilnehmenden Clearing-Mitglieder verpflichtet die Eurex Clearing AG nicht zur Durchführung der Multilateralen Kompression. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit vor dem Kompressionszeitpunkt nach alleinigem Ermessen entscheiden, den Kompressionsvorschlag abzulehnen bzw. das Kompressionsverfahren zu beenden. Die Eurex Clearing AG kann einen Kompressionsvorschlag insbesondere dann ablehnen, wenn:

(a) ein Clearing-Mitglied, das einen Kompressionsvorschlag angenommen hat, zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren nicht geeignet ist;

(b) eine CCP-Transaktion, die in den Kompressionsvorschlag als zu beendende oder resultierende Transaktion einbezogen ist, nicht für die Multilaterale Kompression oder für die Einbeziehung in das Clearing geeignet ist;

(c) ein Clearing-Mitglied, das zur Teilnahme an dem Kompressionsverfahren vorgesehen ist, den Kompressionsvorschlag ablehnt oder die verlangte Margin nicht bereitstellt; oder

(d) die von der Eurex Clearing AG durchgeführte Prüfung (Cashflow Flat Check) ergibt, dass sich die ein- und ausgehenden Zahlungen hinsichtlich der aus dem Kompressionsverfahren resultierenden CCP-Transaktionen nicht innerhalb der anwendbaren Toleranzgrenzen ausgleichen.

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

(1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (einschließlich einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion handelt) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmitteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

[...]

(3) Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn sämtliche der zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in DRV-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt.

Wenn die zu verrechnenden oder zusammenzufassenden CCP-Transaktionen sowohl ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch DRV-Zinsderivat-Transaktionen sind, werden die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, durch Novation in ISDA-Zinsderivat-Transaktionen umgewandelt. Wenn jedoch bei Anwendung von Netting-Level 1 oder 2 und Verrechnung einer ISDA-Zinsderivat-Transaktion mit einer DRV-Zinsderivat-Transaktion die DRV-Zinsderivat-Transaktion einen höheren Nominalwert hat, wird die verbleibende CCP-Transaktion in eine DRV-Zinsderivat-Transaktion umgewandelt.

"**Netting-Level**" sind Regelsätze, die durch Clearing-Mitglieder oder Registrierte Kunden entsprechend für Eigenkonten oder Kundenkonten ausgewählt werden können und die definieren, zu welchem Grad Geschäftsmerkmale übereinstimmen müssen, wobei eine höhere Stufe die Verrechnungs-Effizienz erhöht, indem ein geringerer Grad an Übereinstimmung erforderlich ist.

(4) Die Verrechnung bzw. Zusammenfassung der CCP-Transaktionen wird wirksam, wenn den Clearing-Mitgliedern oder den Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) ein OTC Trade Daily Summary Report der diesen Vorgang enthält, zur Verfügung gestellt wird.

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

(1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (9) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8 austauschen.

(3) Die Übertragung einer CCP-Transaktion erfolgt gegen Zahlung eines von der Eurex Clearing AG auf Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) berechneten Barausgleichsbetrages. Darüber hinaus können die jeweiligen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) im System der Eurex Clearing AG einen von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied in Verbindung mit der

Übertragung zu zahlenden zusätzlichen Betrag festlegen. Alle gemäß diesem Absatz (3) zu zahlenden Beträge werden über die Eurex Clearing AG abgewickelt.

(4) Eine Novation, durch die eine Übertragung gemäß Ziffer 2.7 erfolgt, wird wirksam, wenn ein entsprechender OTC Trade Daily Summary Report den jeweiligen Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) über das System der Eurex Clearing AG elektronisch zur Verfügung gestellt wird.

(5) Falls es sich bei der zu übertragenden CCP-Transaktion um eine STM-Transaktion handelt und keine STM-Auswahl getroffen wurde oder in Bezug auf die CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, keine STM-Auswahl erlaubt ist, wird die jeweilige CCP-Transaktion, die durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (5)(c) entsteht, als CTM-Transaktion abgeschlossen und in Bezug auf diese CCP-Transaktion entstehen keine zusätzlichen primären Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 2.2.1 Absatz (5).

(6) In Fällen, in denen eine derartige Übertragung bzw. ein derartiger Kontoübertrag entsprechend Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 eine CM-RK-Transaktion betrifft und/oder zur Entstehung (i) einer CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen oder (ii) einer entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion führt, ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, vor der Einleitung einer derartigen Übertragung die erforderliche Weisung des jeweiligen Registrierten Kunden einzuholen und es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden untereinander zu vereinbaren, dass infolge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags die entsprechenden Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sind.

(7) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.72 erfolgt, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.

(8) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragsaufträge erteilt hat.

(9) Hinsichtlich der Transaktionen eines Registrierten Kunden mit seinen Kunden gelten die Absätze (7) und (8) oben entsprechend.

(10) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt ~~4~~ 5 hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

(11) Unterliegt eine RK-Bezogene Transaktion in Bezug auf den betreffenden Registrierten Kunden den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 2.7 für die Eingehung oder Begründung einer CM-RK-Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 2.1.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (6) und Abs. (7) zur Anwendung.

(2) Die Übertragung oder teilweise Übertragung einer CCP-Transaktion und ggf. der entsprechenden CM-RK-Transaktion, gemäß dieser Ziffer 2.7.1, kann entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c) bzw. (5) (e) und (f) durchgeführt werden.

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

(1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c).

(2) Solche Buchungen können auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur gemäß Absatz 1 verbucht werden können.

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, ~~SK-Konto~~ SK-Eigenkonto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kundes eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, ~~SK-Konto~~ SK-Eigenkonto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

2.7.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

(1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, von einem Transaktionskonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden auf ein Transaktionskonto eines anderen Registrierten Kunden desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

(2) Soweit das Verlangen nicht durch den maßgeblichen Registrierten Kunden im System der Eurex Clearing AG eingegeben wird, ist das Clearing-Mitglied zur gesonderten Einholung der betreffenden Weisung dieses Registrierten Kunden verpflichtet.

2.7.3 Geschäftsänderung

Ein Clearing-Mitglied, Basis Clearing Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (außer einer CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.